

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0054

6. November 2020

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Der Karton aus Pappe (325 mm x 95 mm x 73 mm) mit Papiereinlage zur Befüllung mit sechs Stechbeiteln der Breite 25 mm mit dem Schriftzug „MHG“ gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die MHG Messerschmidt GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 15. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Verpackungen von Handwerkzeugen für die Holzbearbeitung als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie liefere Handwerkzeuge, und zwar mehrheitlich an den Handel, das Großgewerbe sowie die Industrie und nur in kleinen Mengen an private Endverbraucher. Sie hält die Verpackungen daher für Transportverpackungen.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen eines Kartons übersandt, denen die tatsächliche Befüllung nicht eindeutig zu entnehmen war.

Mit Nachricht vom 5. Juli 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin informiert, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und die Antragstellerin aufgefordert den bzw. die Prüfgegenstände zu konkretisieren und Abbildungen zu übersenden, aus denen der Inhalt der jeweiligen Verpackung eindeutig hervorgeht.

Mit Nachricht vom 8. Juli 2019 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass über einen Karton befüllt mit sechs gleichen Stechbeiteln mit einer Breite von 25 mm entschieden werden solle und mehrere Abbildungen der ausgewählten Verpackung übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Karton aus Pappe (325 mm x 95 mm x 73 mm) mit Papiereinlage zur Befüllung mit sechs Stechbeiteln der Breite von 25 mm mit dem Schriftzug „MHG“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

### Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand mit den sechs Stechbeiteln ihrer Marke befüllt und erstmals in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

#### 1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit sechs Stechbeiteln der Breite 25 mm mit dem Schriftzug „MHG“ („**sechs gleiche Stechbeitel**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47).

Der Prüfgegenstand erfüllt bezogen auf die sechs gleichen Stechbeitel als Ware eine Verpackungsfunktion, da er jedenfalls zu deren Aufnahme dient.

#### 2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Eine solche Verkaufseinheit kann auch eine Mehrstückverpackung sein. Eine Mehrstückverpackung ist eine Verkaufsverpackung, in der mehrere einzeln gleichartig verpackte Produkte enthalten sind, die nicht einzeln mit beispielsweise einem Barcode oder Preis versehen sind (vgl. Leitfaden zum Katalog mit Stand Oktober 2020; Ziffer 8.2, Seite 23).

Transportverpackungen sind dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

(Stech-)Beitel sind Werkzeuge zur spanenden Holzbearbeitung. Mit diesen – auch als Stecheisen bekannten Produkten – wird in Handarbeit ein Werkstoff, in der Regel Holz, bearbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den sechs Stechbeiteln eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton mit Papiereinlage) und Ware (sechs gleiche Stechbeitel), die dem Endverbraucher so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH („GVM“) mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) entwickelt (Stand Oktober 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Im Katalog existiert zwar das Produktblatt 08-040-0120 für Handsägen und andere, nicht motorisierte oder elektrisch betriebene Sägen („**Handsägen**“) in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040). Diesem Produktblatt liegt jedoch nur eine Betrachtung des Gesamtmarktes von Handsägen zugrunde. Für Verpackungen von Handsägen gelten nach Auskunft der GVM Besonderheiten. Sie werden insbesondere fast ausschließlich in Einstückverpackungen in Verkehr gebracht, während andere handgeführte Werkzeuge oft in Mehrstück- und Sortimentsverpackungen angeboten werden (z.B. Schlüsselsätze oder Schraubenziehersortimente). Daher ist eine entsprechende Anwendung des spezifischen Produktblattes 08-040-0120 auf Stechbeitel nicht möglich.

Für sonstige handgeführte Werkzeuge, insbesondere für solche in der Art von Stechbeiteln, existiert kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Ist kein Produktblatt direkt oder entsprechend anwendbar, ist ausgehend vom Gesamtmarkt des nicht im Katalog aufgeführten Produktes zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.

Bei Betrachtung des Gesamtmarktes von handgeführten Werkzeugen in der Art von Stechbeiteln überwiegt nach Auskunft der GVM bei Verpackungen mit einem Inhalt von sechs gleichen Werkzeugen der private Endverbrauch. Dies gilt auch für Mehrstückverpackungen. Mehrstückverpackungen sind Verpackungen, bei denen die dem Endverbraucher angebotene Verkaufseinheit mehr als ein Stück bzw. eine Einheit einer Ware enthält.

Der Prüfgegenstand ist eine solche Mehrstückverpackung. Er enthält sechs gleiche Stechbeitel, die standardmäßig so angeboten werden. Dies ergibt sich insbesondere aus der Gestaltung des Prüfgegenstandes. Auf dem Etikett ist die enthaltene Stückzahl („6 Stück“) vorgedruckt. Nur die –

einheitliche – Größe der Stechbeitel wird handschriftlich ergänzt. Die einzelnen Stechbeitel sind dagegen nicht etikettiert.

Die relevanten Anfallstellen von Mehrstückverpackungen dieser Füllgröße sind laut der GVM vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG. Hierzu gehören insbesondere Handwerksbetriebe wie Schreiner oder Zimmerer, auf die das Mengenkriterium des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG Anwendung findet, sowie auch Künstler.

Handwerker und Künstler nutzen handgeführte Werkzeuge in der Art von Stechbeiteln in deren Funktion als Werkzeug und veräußern sie nicht lediglich weiter. Sie sind damit Endverbraucher der handgeführten Werkzeuge in der Art von Stechbeiteln.

Dementsprechend werden Mehrstückverpackungen mit sechs gleichen handgeführten Werkzeugen in der Art von Stechbeiteln wie der Prüfgegenstand typischerweise dem Endverbraucher auch als Verkaufseinheit angeboten.

Transportverpackungen sind nach der gesetzlichen Definition dagegen Verpackungen, die insbesondere nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind und daher mehrheitlich im Handel verbleiben. Da Mehrstückverpackungen mit einem Inhalt von sechs gleichen handgeführten Werkzeugen in der Art von Stechbeiteln mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen, sind diese auch zur Weitergabe an Endverbraucher bestimmt und damit keine Transportverpackungen.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die handgeführte Werkzeuge in der Art von Stechbeitel gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilende Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton mit Papiereinlage) und Ware (sechs gleiche handgeführte Werkzeuge in der Art von Stechbeiteln) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### **3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Niederlassungen von Freiberuflern sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Mangels direkt oder entsprechend auf Stechbeitel anwendbarem Produktblatt ist über den typischen Anfall des Prüfgegenstandes auf Basis der Betrachtung des Gesamtmarktes von handgeführten Werkzeugen in der Art von Stechbeiteln zu entscheiden.

Bei Betrachtung des Gesamtmarktes von handgeführten Werkzeugen in der Art von Stechbeiteln überwiegt bei Mehrstückverpackungen mit einem Inhalt von sechs gleichen Werkzeugen der privaten Endverbrauch. Verpackungen von handgeführten Werkzeugen in der Art von Stechbeiteln in dieser Füllgröße fallen daher typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Die relevanten Anfallstellen derartiger Mehrstückverpackungen sind vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG. Hierzu gehören insbesondere Handwerksbetrieben wie Schreiner oder Zimmerer, auf die das Mengenkriterium des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG Anwendung findet, sowie auch Künstler.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen oder im Handel verbleiben sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige, eine gewerbliche und eine im Handel verbleibende Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett) und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand



Anlage





